

VIII. Bindung an andere Behörden

1. Bindung an Entscheidungen des Straf- oder Disziplinarverfahrens oder der Ministeranklage

Das Gericht hat den Amtshaftungsprozess oder Regressprozess bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Entscheidung zu unterbrechen, wenn der der Klage zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines Straf- oder Disziplinarverfahrens oder einer Ministeranklage ist. An diese rechtskräftige Entscheidung ist das Amtshaftungs- und Regressgericht gebunden, es sei denn, dass sich mehrere solche Entscheidungen widersprechen (Art. 12 AHG).⁵²⁵

Der Bericht der Regierung erachtet es als zweckmässig, wenn schon die Rechtsordnung für die persönliche Ahndung von Pflichtverletzungen besondere Verfahren eingerichtet habe, Verfahren wie den Straf-, Disziplinar- und Ministeranklageverfahren den Vortritt zu lassen und ihre Ergebnisse in Amtshaftungsverfahren zu übernehmen. Denn in diesen Verfahren komme der Verschuldensfrage, die die Rechtswidrigkeit mit einschliesse, massgebliche Bedeutung zu. Damit werde eine «Doppelgleisigkeit» vermieden. Um einen solchen Zustand verfahrensrechtlich «vollständig» auszuschalten, müsse die «Amtshaftungsbehörde» diese Verfahrensergebnisse nicht nur als «Sammlung von Beweismaterial» verwenden, sondern an die Entscheidungen auch gebunden sein.⁵²⁶

525 Der letzte Satz von Art. 12 AHG, wonach der Staatsgerichtshof an seine eigenen Entscheidungen nicht gebunden ist, sollte aus dem Gesetz gestrichen werden. Denn hier spielte nach dem Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 23, die Überlegung eine Rolle, dass der Staatsgerichtshof als «höchste Instanz» schon im Hinblick auf das Vorstellungsrecht nicht an eigene «Vorentscheidungen» gebunden sein könne. Der Staatsgerichtshof ist nicht mehr Rechtsmittelinstanz im Amtshaftungsverfahren.

526 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 23. Er rechtfertigt ein solches Vorgehen einerseits mit der «Einheit der Rechtsordnung trotz Trennung der Gewalten» und andererseits damit, dass in allen diesen Verfahren – jedenfalls im Instanzenzug – der Oberste Gerichtshof und die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (neu: Verwaltungsgerichtshof) angerufen werden könnten.